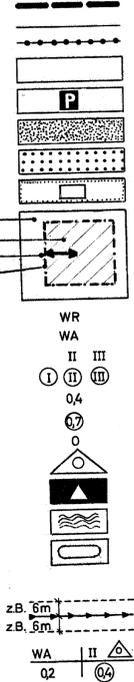


LAGEPLAN - Maßstab 1:25000

- Planzeichen - Festsetzungen**  
(gemäß Planzeichenverordnung vom 19.1.1965)
- Plangebietsgrenze
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Nutzungsgrenze
  - Öffentliche Verkehrsfläche
  - Öffentliche Parkfläche
  - Öffentliche Grünfläche
  - Wald
  - Gemeinbedarfsfläche (Baugrundstück)
  - Nicht überbaubare Grundstücksfläche
  - Überbaubare Grundstücksfläche
  - Hauptrichtung der Gebäude
  - Baugrenze (darf nicht überschritten werden)
- Reines Wohngebiet  
Allgemeines Wohngebiet
- Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)  
Zahl der Vollgeschosse (zwingend)  
Grundflächenzahl (z. B.)  
Geschoßflächenzahl (z. B.)  
Offene Bauweise  
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
Schule  
Badeplatz  
Sportplatz
- Hochspannungsleitung mit Sicherheitsbereich  
Anordnung von Planzeichen (z. B.)



**Nachrichtliche Hinweise:**  
Geplante Eigentumsgrenze  
Sichtdreieck mit Maßangabe

**Text zum Bebauungsplan:**  
Die als Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen sollen in etwa als ein Vieleckzug örtlich abgesteckt werden.  
Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80m Höhe über Fahrhahoberkanten beider Straßen nicht behindert werden.  
Die Mindestgrundstücksgrößen (in dem für Einzelhausbebauung ausgewiesenen Baugebiet) darf 600 qm nicht unterschreiten.  
Die Bauflächen werden teils als reines Wohngebiet -WR- und teils als allgemeines Wohngebiet -WA- in offener Bauweise ausgewiesen. (gemäß §§ 3 und 4 der Baunutzungsverordnung vom 23.6.1960)  
Die Ausnahmen gemäß § 3(3) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.  
Bauvorhaben innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung sind der „Preußen - Elektra“ zur Prüfung vorzulegen.

Kreis Nienburg - Weser  
Gemeinde  
**LANGENDAMM**  
Bebauungsplan Nr. 5  
„Westerbuchskämpe“  
in der Flur 3  
Maßst. 1:1000

<p><b>Bescheinigung</b> Es wird bescheinigt, daß diese Planunterlagen vermessungstechnisch einwandfrei sind und sich die eingetragenen Flächeneinrichtungen in die Örtlichkeit übertragen läßt. (Stand vom 17. 12.65) NIENBURG-W., den 16.7.1968 Katasteramt</p> <p>(L.S.)</p> <p>gez.: Unterschrift Vermessungsoberrat</p>	<p><b>Als Entwurf vom Rat der Gemeinde beschlossen</b> gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. vom 23.6.1960 LANGENDAMM, den 12.5.1967</p> <p>(L.S.)</p> <p>gez.: Galley Bürgermeister</p> <p>i.V. gez.: Unterschrift Gemeindeflektor</p>	<p><b>Als Satzung beschlossen</b> gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 vom Rat der Gemeinde LANGENDAMM LANGENDAMM, den 27.6.1968</p> <p>(L.S.)</p> <p>gez.: Galley Bürgermeister</p> <p>i.V. Unterschrift Gemeindeflektor</p>	<p><b>Bekanntmachung</b> der Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BBauG. ist am 28.3.69 erfolgt. LANGENDAMM, den 28.3.69</p> <p>gez.: Petrat Gemeindeflektor</p>
<p><b>Vermerk</b> Der Gemeinde LANGENDAMM ist die Vervielfältigung unter den mit Bescheid des Katasteramts NIENBURG vom 21.12.1965 schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden. NIENBURG-W., den 16.7.1968 Katasteramt</p> <p>gez.: Unterschrift</p>	<p><b>Hat ausgelegt</b> gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. vom 23.6.1960 in der Zeit vom 11.3.1968 bis 11.4.1968 LANGENDAMM, den 16.4.1968</p> <p>i.V. gez.: Unterschrift Gemeindeflektor</p>	<p><b>Genehmigt</b> gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 HANNOVER, den 7.2.1969 Der Regierungspräsident 214. Nr. 522/68 Im Auftrage</p> <p>gez.: Borchering Oberbaurat</p>	<p><b>Für die Ausarbeitung</b> NIENBURG-WESE, den 15.3.1966 Landkreis Nienburg - W Der Oberkreisdirektor Hochbaubteilung i. A. gez.: Unterschrift</p> <p>Kreisbaurat ko/me</p>